



## Informationen zum Parkausweis für Gewerbetreibende in der Stadt Moers

Die Stadt Moers hat im Jahr 1995 das Bewohnerparken eingeführt. Die Parkzonen 1 und 2 gehörten zu den Anfängen. Damals wie heute bestand ein hoher Handlungsbedarf, das Parken in der Innenstadt neu zu regeln. Das Bewohnerparken wie die Einführung der Parkschein- und Parkscheibenregelung hat die Chancen aller Nutzenden erhöht, in der Moerser Innenstadt einen Parkplatz zu finden. Inzwischen existieren 9 Parkzonen.

Gewerbetreibende, die in einer der Bewohnerparkzonen ihren jeweiligen Betrieb haben, aber nicht Bewohner sind sowie über keinen eigenen Stellplatz bzw. Firmenparkplatz verfügen, sind können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung zum Parken erhalten. Die nachfolgenden Regelungen bestehen unabhängig von den geltenden Regularien für Handwerkerparkausweise für Service- oder Werkstattfahrzeuge.

### Rechtliche Grundlagen

§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie Erlass II B 3 – 78-12/2 (Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste) des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

### Antragsberechtigte Personen

Für Gewerbetreibende (Geschäftsführer/in) bzw. für den Geschäftsbetrieb kann nach Einzelfallprüfung für ein KFZ eine ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung zum Parken in der Bewohnerparkzone am Betriebsitz erteilt werden.

Voraussetzung ist, dass regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen, d.h. der Gewerbebetrieb muss zur Ausübung seiner Tätigkeiten auf ein Fahrzeug angewiesen sein (z.B. für Auslieferungsfahrten oder Kundendienst).

Wenn das Gewerbe dagegen ausschließlich am Geschäftssitz ausgeübt wird (keine Auslieferungsfahrten oder Kundendienst außerhalb des Geschäftes) kann keine Ausnahme erteilt werden, da ein Fahrzeug für den Geschäftszweck nicht erforderlich ist.

An- und Abfahrten vom und zum Wohnort allein reichen nicht aus.

Es können nur Fahrzeuge berücksichtigt werden, die auf die / den Gewerbetreibende/n oder den Geschäftsbetrieb zugelassen sind.

Pro Gewerbebetrieb kann ein Ausweis ausgestellt werden.

Für Fahrzeuge von Mitarbeitenden und / oder Kunden können keine Genehmigungen erteilt werden.

### Unterlagen

- Kfz-Schein
- Personalausweis
- Gewerbebeanmeldung
- Mietvertrag des Geschäftsraums
- bei Fahrzeugwechsel der bereits vorhandene Parkausweis und Kfz-Schein des neuen Fahrzeugs

### Formular für die Antragstellung / Verlängerung

- Parkausweis für Gewerbetreibende – Antrag auf Ausstellung – Formularassistent



**Aufgrund des aktuell sehr hohen Antragsaufkommens beträgt die Bearbeitungszeit momentan mehrere Wochen.**

**Zusätzlich wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine abschließende Bearbeitung nur möglich ist, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und diesem alle erforderlichen Unterlagen beigefügt wurden.**

### **Abgabe des Antrags**

- Elektronischer Versand des Antrags + Dateianhänge mittels des o.g. Formularassistenten
- schriftlich (ausgefüllter Antrag + Unterlagen) per E-Mail oder per Briefpost
- persönliche Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen bei der Technischen Informationsstelle

### **Gebühren**

30 Euro pro Jahr

Grundlage ist die Gebühren Nummer 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

### **Kontakt**

- Frau Vennemann / Frau Neumann  
Telefon: 0 28 41 / 201 777  
[tis@moers.de](mailto:tis@moers.de)  
Rathaus, Technische Informationsstelle, Raum E.025

### **Sprechzeiten**

- Montag bis Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

### **Anschrift**

- Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr  
Fachdienst 8.3 – Straßen- und Verkehrsrecht  
Rathausplatz 1  
47441 Moers